

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Jugend macht Musik“.

Er wurde in das Vereinsregister im Amtsgericht München unter Aktenzeichen 13093 am 11. Mai 1990 eingetragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz, Kalenderjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Grünwald bei München.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Jugend auf dem Gebiet der Musik. Seine Tätigkeit umfasst die Gestaltung und Mitgestaltung von Konzerten, von Musik- und Musiktheateraufführungen aller Art, vornehmlich in der Region Grünwald. Er unterhält Kontakte mit verwandten Organisationen und Institutionen.

Seine Aufgaben erfüllt der Verein u.a. durch folgende Tätigkeiten:

- a) Der Verein führt Veranstaltungen in vielfältigen Formen durch, wie z. B. Konzerte, Gehörbildungs- und Musiktheoriekurse, Musiklehrgänge, Tagungen, Vorträge, Treffen und internationale Begegnungen,
- b) Der Verein unterstützt die Arbeit von Jugendorchestern und Kammermusikgruppen,
- c) Der Verein fördert die musikalische Begabung der Jugend durch Stipendien, Beihilfen, Jugendaustausch, nationale und internationale Begegnungen,
- d) Der Verein fördert sonstige Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ durch Förderung der Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung, Ehrenamtspauschale oder Aufwendersatz für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitglieder

1. In den Verein können geschäftsfähige natürliche sowie juristische Personen als Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag mit Zustimmung des Vorstands erworben. Sie ist eine Jahresmitgliedschaft und entsteht durch Eintritt in den Verein und ist fällig zum Jahresanfang, spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt eines Mitgliedes. Dieser wird nur wirksam bei schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum Schluss eines Kalenderjahres bei diesem eingegangen sein muss. Geht die Austrittserklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
 - b) durch Tod des Mitgliedes

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

4. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder gelten als eine Mitgliedschaft. Zur Ausübung des Stimmrechts ist entweder die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes oder die eines schriftlich bevollmächtigten Mitgliedes erforderlich.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

7. Mitgliedsbeiträge

a) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

b) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,

b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,

g) Entlastung des Vorstandes.

2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche)

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis - Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

4. Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse über die Ladung auf der Homepage des Vereins informiert, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben oder eine Ladung zu einer Mitgliederversammlung per E-Mail nicht wünschen, werden schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung geladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

b) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt der Vorstand bzw. der Versammlungsleiter über die Zulassung.

5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Familienmitglieder gelten als eine Mitgliedschaft. Zur Ausübung des Stimmrechts ist entweder die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes oder die eines schriftlich bevollmächtigten Mitgliedes erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

e) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

zwei bis vier Personen, nämlich den 1. und 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls zwei weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

3. Wählbar sind auch Nichtmitglieder oder Minderjährige.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,

- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 10 Kassenführung

1. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen (einschließlich Änderung des Vereinszwecks) sind in jedem Fall dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung der Jugend auf dem Gebiet der Musik.

Grünwald, 14. Oktober 2015